Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gebietes dahin zu wirken, baß burch geeignete Bers orbnungen die vorgeschlagenen Normen zur praktischen Anwendung gelangen.

b. betreffend Reform bes Submifftonsverfahrens:

- I. Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsversahrens den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegeses, bezw. die Schaffung von Berufsgenossenschaften.
- II. Immerhin hofft ber Schweiz. Gewerbeberein eine Hebung ber genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er ben eidgenösstschen, kantonalen, Gemeindes und andern größern Berwaltungen anempfiehlt, künftig bei Bergebung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätz anzuwenden:
 - 1. Es follen nur größere öffeniliche Arbeiten ober Lieferungen auf bem Submiffionswege vergeben werden.
 - 2. Die Gingabes und Lieferungsfriften find genügend zu bemeffen.
 - 3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster)
 zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen
 sollen die Regel bilben. Das Berfahren des Auf- und Absteigerns von Boranschlagpreisen ist unzulässig. Für
 von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnitispreis gesordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und desselben Bertrages bilben; die Preisansähe sollen je besonders eingesest werden.
 - 4) Die Eingabe verpslichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage ansgegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereindart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehrs oder Mindersmaß zu halten habe. Werden diese Grenzen übersichtiten, so hat spezielle Vereindarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10 % als zulässige Grenze. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertragslich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
 - 5) Aendern sich in der Ausstührung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimenstionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Ginfluß sind, so sindet für diesen Teil der Arbeit neue Bereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehrs oder Minderarbeit im Vershältnis der Bertragspreise in Berechnung kommt.
 - 6) Für alle Leiftungen, welche in den der Eingabe zu grunde liegenden Plänen oder Befchreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Aussührung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.
 - 7) Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
 - 8) Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Beirag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenninis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreeller Wettbewerd von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschuitis-

betrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Borzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde foll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Berhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber find nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungunstigeren Bedingungen geliefert werden können.

- 9) Kollektiv-Eingaben von Berufsgenoffen, die mit dem Zwede erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
- 10) Die von gewerblichen Bereinigungen aufgestellten Normalpreistarife find bei ber Prüfung ber Angebote möglichst zu berücksichtigen.
- 11) Die Behörben sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen burch Unteraccorbanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorbe verpslichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Haupt-unternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmung haftbar.
- 12) Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werben und 10 % ber Boranschlagsumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werben.
- 13) Zur Beurteilung von Strettigkeiten aus dem Werkoder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

Verbandswesen.

Der Centralvorftand des Schweizer. Gewerbevereins wendet fich in einer Gingabe nochmals an bas schweizerische Industriedepartement zu Sanden der Kommissionen ber eidgenössischen Rate für Vorbergtung der Gesetgesentwürfe betreffend bie Rranten = und Unfallverficherung. Er betennt fich als Anhänger bes Befetes, fofern einige wefentliche Abanderungen am Entwurfe erfolgen, als da find: 1. Der Berficherungszwang follte nicht nur auf bie Lohn= arbeiter und Dienftboten, fondern auf alle felbständig Erwerbenden mit einem Ginkommen unter Fr. 3000 ausgedehnt werden. Doppelverficherung ift unzuläffig. 2. Die Beitragspflicht bes Arbeitgebers an die Krankenversicherung für die Hälfte des Prämienbetrages seiner Arbeiter erscheine nicht gerecht und wurde für einen großen Teil ber Arbeitgeber eine zu große Belaftung nach fich ziehen. Die Brämien= leiftung bes Arbeitgebers an die Krankenversicherung follte nicht mehr als ein Biertel der ganzen Prämie betragen. 3. Falls bem Arbeitgeber eine Prämienleiftung an bie Rranten= verficherung zugemutet wird, barf beffen Belaftung für bie Unfallverficherung bie Salfte ber Pramie nicht überfteigen. 4. Die Rrankenkaffen haben die aus Unfall entstehende Erwerbslofigkeit bis auf die Dauer von feche Bochen zu entschädigen. Die Verteilung ber Prämienlaften murbe nach ber Anficht ber Petenten also erfolgen: An die Krankenverficerung die Arbeitgeber 1/4, die Arbeiter 1/2, der Bund 1/4; an die Unfallversicherung der Arbeitgeber 1/2, der Arbeiter 1/8, ber Bund (eventuell unter Zuziehung von Kanton und Bemeinde) 3/8.

Der Bericht der Central-Prüfungstommission über die schweiz. Lehrlingsprüfungen 1896 ist soeben erschienen und beim Setretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Zürich gratis zu beziehen. Derselbe bietet viel Interessantes; wir werden barauf zurücktommen und erwähnen heute nur, daß dies Frühjahr in der ganzen Schweiz 1866 handwertselehrlinge geprüft wurden gegen 1248 im Borjahre.

Gewerbliche Zeitfragen. Das XV. Beft ber unter biesem Titel erscheinenden Bublifationen des Schweiz. Bewerbebereins enthält eine intereffante Arbeit von herrn Ingenieur A. Jegher in Bürich: "Ueber Beschaffung und Berwenbung motorischer Kraft für Kleininduftrie und Bewerbe." Diefe Arbeit, die als Referat für die lette Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Genf bestimmt war, behandelt nach einer Darlegung der Urfachen, die bas Rleingewerbe immer mehr beranlaffen, die motorische Kraft in feinen Dienft zu ziehen, bie berichiebenen Arten, in benen biefe Rraft geliefert wird, und gibt fehr lehrreiche und nütliche vergleichende Bufammenftellungen der Bermendung betfelben, fowie der Roften ihrer Beschaffung. Wir ersehen baraus namentlich auch, wie rasch überall da, wo centrale Rrafte (Bafferkraft, elektrische Unlagen, Baswerte) nicht zur Berfügung fteben, die Betroleum-, Benzin= oder Ligroin-Motoren in Aufschwung gekommen find, und fogar vielfach felbst ba, wo jene centralen Rrafte borhanden find, des billigeren Preises wegen verwendet werden. Die Schrift, die zum Preise von 1 Fr. im Buchhandel bezogen werden fann, wird daher von allen Gewerbetreibenden und Technikern, sowie von allen denjenigen, welche kraft ihres Amtes mit ben bezüglichen Fragen fich zu beschäftigen haben, mit Intereffe gelefen werden.

Schuhmacherei. Der schweizerische Schuhmachermeisterverband beschäftigt sich auch mit den Lieferungen von Militärschuhen und hat ein besonderes Komitee eingesetzt für die jeweilige Vermittlung des Geschäftes. Diese Aufgabe hat sich aber als schwierig herausgestellt, weil es als Kontrollsommission die Aufgabe hatte, nicht vorschriftsgemäße Waren auszuschließen. Die Kommission wurde natürlich um so mehr angeseindet, je gewissenhafter sie ihre Pflicht that. Für die letzte Lieferung haben sich aus 60 Sektionen des Verbandes 780 Lieferanten angemeldet. Von den 5000 Paar ausgeschriebenen Militärschuhen hatte das Militärsdepartement dem Schuhmachermeisterverband 3000 Paar zugewiesen. Obwohl der Lieferungstermin noch erheblich verslängert worden war, wurden aber von den Mitgliedern dieses Verbandes nur 2950 Paar geliefert (also 50 Paar weniger als bestellt und von diesen mußten noch 170 Paare ausgeschlossen werden. Die Kommission habe demissioniert.

Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Central Seizung im Schulhaus Wibnau (St. Gallen) an Alexander Cassinone, Zürich, Generalberstretung von Gebrüber Körting, Körtingsborf, Wien und Sestri Ponente.

Wasserbersorgung Ober-Steinmaur (3ch.) Cement- und Sickerröhren an W. Schwarzenbach, Cementgeschäft, Zürich.

Die Lieferung und Erstellung einer eis sernen Brücke über die Landquart bei Klos sters- Euja ist der Firma Bersell u. Co., Maschinenfabrik in Chur übertragen worden.

Botanisches Institut in Basel. Zimmerarbeiten an Frang Frankel, Zimmermeister in Basel,

Schulhaus im Gunboldingerquartier in Bafel. Zimmerarbeiten für Turnhalle und Abwartwohnung an Nielsen-Bohny, Zimmermeister, Basel. Für die Schreinerund Glaserarbeiten: Hauptbau, äußere Fenster an J. Gürtler,

Schreinermeister, Basel. Hauptbau innere Fenster an Franz Fränkel, Basel. Turnhalle mit Abwartwohnung an A. Weitnauer-Großberger, Basel.

Sekundarschulhausbau an der Lavatersftraße, Zürich II. Die Zimmerarbeiten für das neue Sekundarschulhaus und die Turnhalle an der Lavaterstraße im Kreise II Zürich an J. Kyburz und Paul Ulrich in Zürich, die Spenglerarbeiten an J. Scherrer in Zürich.

Verschiedenes.

Parlamentsgebäude in Bern. Auf ber Sübseite ift fürzlich mit dem Setzen des Sockels begonnen worden. Wie wir vernehmen, bleibt die Feier der Grundsteinlegung der nächsten Dezembersession vorbehalten.

In Badens Zukunftsquartier, bem Hasel, geht es lebhaft zu. So läßt gegenwärtig ber Konsumverein an ber Bruggerstraße, gegenüber der Merkerschen Fabrik, ein großes Haus zur Aufnahme seiner Labenlokalitäten und einer Bäckerei erstellen. Die stattlichen Gebäulichkeiten der Dynamossabrik werden durch einen Andau erweitert. Ihre Gießeret gebenkt die Fabrik zu verlegen und die Verbindung durch Geleise herzustellen. Gbenfalls in der äußern Bruggerstraße besabsichtigt Herr Fabrikant S. Brown eine Villa zu bauen. So haben die ehrsamen Bauhandwerker allesamt bei unsgegenwärtig schöne Tage.

Nenes Postgebäude Olten. Obschon ber Bund es abslehnt, für Olten, weil nicht Hauptort, ein neues Posts und Telegraphengebäude zu erstellen, ist bessenungeachtet die Frage eines Neubaues gelöst, indem sich ein Konsortium von Privaten gebildet hat, das die Berwirklichung des Projektes an die Hand genommen hat. So hat denn auch der Oltener Bürgerrat in seiner letzten Sitzung eine Aktiensbeteiligung im Betrage von 25,000 Franken beschlossen, womit das neue Unternehmen gesichert ist.

Mltersafyl Männedorf. Neuerdings ift dem Fonds für Begründung eines Altersasyls eine hochherzige Schenkung von 10,000 Fr. von Seite eines betagten Bürgers zugestommen. Damit ist die Verwirklichung des schönen Gedankens, alleinstehenden betagten Bürgern und Einwohnern Männesdorfs ein freundliches Heim für die alten Tage zu bieten, unerwartet rasch möglich geworden und dürfte der Bau des Asplis wohl nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Bauwesen in Arosa. Diesen Sommer hat Herr Architekt Braun von Chur für die Gemeinde Arosa ein stattliches Schuls und Pfrundhaus mit Gemeindesaal gebaut. Für die Schule soll basselbe noch diesen Herbst bezogen werden können. Es sind drei Schulzimmer vorgesehen in diesem Neubau und außer der Pfarrerwohnung noch eine solche für den Lehrer. Der ganze Bau tostet gegen 100,000 Franken. Noch vor etwa 15 Jahren hat Arosa aus Mangel an Schulkindern gar keine eigene Schule gehalten. Jeht hat es eiwa 30 Schulkinder und das neue Schulhaus ist direkt für 100 und mehr berechnet.

Das Projekt der Erstellung einer Fahrstraße längs dem Landwasser vom Bärentritt nach Filisur wird nach Kräften einer Lösung entgegengeführt. Die interesserten Gemeinden von Thusis dis Davos wollen beim Bunde vorstellig werden und ihn im Interesse der Landesverteidigung um den Bau dieser Strecke, d. h. um reichliche Subventionierung derselben angehen. Seine Begründung sindet das Gesuch in der strategischen Bedeutung der betr. Straße. Eine Straße Bärentritts-Filisur würde z. B. den Flüela um volle 11 Kilometer oder cirka $2^{1}/_{2}$ Wegstunden dem Albula näher bringen und die Distanz zwischen Flüela oder Scaletta einerseits um Julier, Septimer, Splügen und Bernhardin andererseits um 7,1 Kilometer oder $1^{1}/_{2}$ Stunden abkürzen. Was dies im Kriegsfall unter Umständen für eine Tragweite haben müßte, vermag auch der Laie einzusehen. Es